



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 19. Die Gilden und Ämter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

geendigter Ärndte auß ihrem Quartier zwanzig Mann (ohne Unterscheid, sie mögen Personalexempter seyn oder nicht) auffzubieten und denenselben vorerwehntermaßen die Uffsicht der Korn-, Garten- und Baumfrüchte bestens zu committiren, damit dieselbe vor Dieben und anderen bösen Leuten mögen conservirt bleiben und ohne einige Hinder- und Beschädigung von jedem Engener eingesamblet werden“. Auch erwähnt der Bericht der Justizuntersuchungskommission von 1714 (§ 7), daß Untersuchungsgefangene (und jedenfalls auch Zivilgefangene) in leichten Fällen nicht im Gefängnis untergebracht, sondern in einer Herberge durch Schützen bewacht würden. Mitglied der Junggesellen- oder Schützengesellschaft mußte jeder unverheiratete Bürger sein. Eine regelrechte Organisation unter einem Kapitän, einem (später auch mehreren) Leutnant und einem Fähnrich in jedem der fünf Stadtquartiere ist seit dem 17. Jahrhundert bezeugt und bestand noch im 18. Jahrhundert¹⁵.

§ 19. Die Gilden und Ämter.

Eine unmittelbare Einwirkung auf das Stadtre Regiment stand nur den 3 Gilden der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher sowie den 3 Ämtern der Wullner, Kramer und Schmiede zu; die anderen Gewerbe¹, auch soweit sie sich früher oder später genossenschaftlich zusammenschlossen, besaßen als solche anscheinend keinerlei dahingehende Rechte, sondern fanden ihre Vertretung lediglich als Mitglieder der Gemeinheit durch diese. Aber auch jene bevorrechteten 6 Körperschaften hatten unter sich nicht die gleichen Rechte. In gleichmäßiger Weise waren Gilden und Ämter, wie oben (§ 14) angegeben, an der Ratswahl beteiligt und behaupteten mit 6 Kurherren ein entschiedenes Übergewicht gegenüber den Erbgenossen mit nur 1 Kurherrn. Darüber hinaus sind nur die Gilden (nicht aber die Ämter) als solche bei der Beschlußfassung über Willküren beteiligt und nur sie entsenden im 17. Jahrhundert ihre 3 Gilderichter (triumviri) neben (im Range vor) den 3 Gemeinheitsvorgängern in das erweiterte Ratskollegium und sitzen dadurch regelmäßig mit in den Ausschüssen über Einrichtung und Erhebung der Schatzungen u. dgl. Eine allgemeine Abgrenzung der gewerblichen Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gilden und Ämtern untereinander wie gegenüber Nichtmitgliedern erwies sich infolge längerer Streitigkeiten als notwendig und kam 1633 unter Vermittelung des Rats zustande. Dessen Aufsicht unterstanden die Gilden und Ämter auch in ihren inneren Angelegenheiten², waren hierin aber bis zu einem gewissen Grade selbständig; insbesondere wählten sie ihre Vorsteher (Gilderichter bzw. Amtsmeister), erließen Vorschriften über den Ge-

¹⁵ über weitere Einzelheiten vgl. die Schützenordnung von 1731.

¹ über sie vgl. oben § 6. — Die Sechszahl der bevorrechteten Gilden findet sich auch in Dortmund (vgl. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile“, Halle 1882).

² Vgl. unten § 20.

werbebetrieb und die Ordnung unter den Genossen, wobei aber dem Rat ein Genehmigungsrecht zustand, und übten Disziplinar- und scheidsrichterliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern; darüber hinausgehende Übergriffe auf die allgemeine Rechtspflege werden in dem Reglement von 1687 gerügt und zurückgewiesen.

Die Gilde (in der Einzahl häufiger die Gesamtheit der drei Gilden bezeichnend) tritt zuerst in den Willküren über die Accise von 1427 und über das Weinapfmonopol von 1478 hinter Bürgermeister und Rat, jedoch vor der Gemeinheit als mitbeschließend auf³, ebenso bei der Vereinbarung über die Ratswahl von 1593 und bei sonstiger Gelegenheit. Sie wird stets vor den Ämtern und der Gemeinheit genannt. Die engere Verbundenheit der Gilden unter sich, die sich schon aus jener Bezeichnung ergibt, zeigt sich auch in dem gemeinsamen Besitz des Gildehauses⁴ und in der Erwähnung des gemeinsamen „ordentlichen Pfichttags der drei Gilden“ und aus der Eintragung der dabei gefaßten Beschlüsse in das gemeinsame „Guldebuch“ der Bäcker, Fleisqhauer und Schuhmacher⁵.

Über die Entstehung der Gilden im ganzen wie im einzelnen fehlen alle älteren Nachrichten. Ein Henricus Pistor, der 1302 als Ratsherr (consul) genannt wird, gestattet keine Rückschlüsse darauf. Den Gilde-meistern der Fleisqhauer und der Schuhmacher werden 1427 in der Acciseordnung bereits bestimmte Aufgaben zugewiesen, aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts werden sie und der Gilderichter der Bäcker erwähnt⁶. Die Schuhmacher zahlten im 17. Jahrhundert „von alter Zeit her“ eine bestimmte Summe als Fellziese⁷.

Die Ämter in ihrer Dreizahl werden erst Ende des 16. Jahrhunderts bei den Streitigkeiten über die Ratswahl erwähnt. Daß sie gemeinsam schon vorher eine gewisse Sonderstellung innerhalb der städtischen Verfassung erlangt hatten, ergibt sich daraus, daß sie bis 1593 bei

³ Noch in der Willkür von 1419 (I 1 und IV 1) ist dagegen nur von altem Rat und Gemeinheit die Rede!

⁴ Vgl. oben S. 10*. — 1812 erklärten die drei Gilden, daß das Gildehaus am Markt ihr gemeinsames Eigentum sei; das obere Stockwerk sei 1809 an die „Sozietät“ auf 20 Jahre verpachtet und von letzterer neuerbaut, das untere Stockwerk an die Stadt als Spritzenhaus, Wache und Waage vermietet. 1833 prozessierten die drei aufgehobenen Gilden gegen den Magistrat wegen der Nutzung des ihnen gehörigen Gildehauses, das später Sitz der Stadtverwaltung wurde. — Außerdem behaupteten die Gilden 1812, daß ihnen die größte Feuerspritze gehöre und machten Eigentumsansprüche geltend an die größte Glocke in der Kirche, „indem ihre sämtlichen Wappen darauf gegossen wären“; sie hätten daher auch ohne besondere Erlaubnis ihre Leute damit zusammenberufen dürfen.

⁵ In den Akten betr. die Ratswahl zu Unna im Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241.

⁶ Das Inventar über den Besitz der aufgehobenen Gilden führt nur Urkunden über das Gildevermögen sowie das Gildesiegel auf, nicht aber das oben erwähnte Guldebuch, das leider verloren zu sein scheint, und das Gildehaus mit seiner Einrichtung.

⁷ Erwähnt wird 1668, daß ein Schuhmacher, der vor Gericht erscheinen soll, „dar buiten“ bei den Hausleuten (also außerhalb der Stadt bei den Amtseingessenen) Schuhe mache.

der Ratswahl ebenso wie die Gilden drei Kurherren stellten. Ein weiterer unmittelbarer Einfluß auf die Stadtverwaltung ist nirgends bezeugt, insbesondere nicht eine Teilnahme an den Versammlungen des Rats. An der Spitze jedes Amtes standen, je einer oder mehrere, Amtsmeister. Gemeinsam war den drei Ämtern das Amtshaus, das aber, später errichtet und bescheidener als das Gildehaus, Ende des 18. Jahrhunderts in Verfall geriet und verkauft wurde⁸.

Über die einzelnen Ämter sind die Nachrichten aus älterer Zeit spärlich. Zwei Schmiede (Thoniis deymy und Symons son des smydes) werden 1372 erwähnt⁹; ein Schmiedeamt ist aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt¹⁰. Etwas mehr wissen wir von den Wollenwebern oder Wollnern, wie sie meist genannt werden; gelegentlich bezeichnen sie sich auch als Wandschneider oder Gewandmacher. Daß sich der Rat zu Unna um 1459 eine Abschrift der Satzungen der Dortmunder Wollenweber schicken ließ, die noch vorhanden ist¹¹, läßt vermuten, daß diese als Muster für Schaffung eines gleichen Amtes in Unna dienen sollten. Jedenfalls bestand eine Wollenwebergesellschaft 1468 schon¹²; eine Ordnung des Amtes, die mit dem Rat vereinbart war, hat sich aber erst von 1526 erhalten. Ende des 16. Jahrhunderts kamen die Wollenweber mit dem Krameramt in Streit, weil sie für sich das alleinige Recht nicht nur der Tuchherstellung, sondern auch des Verkaufs ausländischer Tuche in Anspruch nahmen. Das führte zu langwierigen Prozessen, die bis vor das Reichskammergericht gebracht wurden¹³ und

⁸ Vgl. o. S. 60*. — In einem Protokoll von 1812 über die Regelung der Vermögensverhältnisse des aufgehobenen Schmiedeamtes heißt es: das Amtshaus, welches auf dem sogen. Krumsfuß gestanden habe, wäre stark verfallen gewesen und habe nur aus einer unteren und oberen Stube bestanden; auf Antrag der Nachbarn seien die drei Ämter, denen das Haus gemeinsam gehört habe, wegen des drohenden Einsturzes vermehrt worden und hätten es darauf 1795 verkauft (Stadtarchiv V 3).

⁹ Urf. nr. 19.

¹⁰ Bemerkenswert ist, daß im Häuserverzeichnis von 1723 von den 12 genannten Schmieden 10 den Namen Friederichs tragen. Bei Aufhebung der Zünfte besaß die Schmiedezunft ein Privileg vom 21. XI. 1782, einen zinnernen Krug, das Zunftsiegel und einige Schriftstücke über Forderungen und Schulden.

¹¹ St. A. Münster, Depof. Unna; vgl. Lüdicke, „Die Statuten der Wollenweber zu Dortmund“ in Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XII S. 1. — Bei dem unten erwähnten Prozeß mit dem Krameramt wird 1612 festgestellt, daß die Wollner seit über 100 Jahren ihr besonderes Amt in Unna und dieses „auß Zulassung und Concession eines erbarn Rhats zu Unna sein besonder Recht und Gerechtigkeit, eigene Statuta, Ordnung und Gewohnheit iederzeit gehabt“.

¹² Am 30. VI. 1468 stiftete die Wollenwebergesellschaft eine jährliche Rente von 1 G Wachs aus Heinrich Bresendorps Haus für U. L. Fr. Gilde in der Wasserporten (St. A. Münster, Depof. Unna).

¹³ St. A. Münster, Weklar W 92/380. — Erwähnenswert ist vielleicht noch, daß 1612 von den Wollnern erklärt wird: die wegen des Verkaufs englischer Tuche verklagten Krämer hätten „mit einem geringen das Amt gewinnen und also englische Laken feil haben mogen“. Es scheint darnach die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Ämtern als zulässig betrachtet zu werden.

erst durch die Einung von 1633 beigelegt wurden. Eine dem Wullneramt gehörige Walkmühle wird 1677 erwähnt.

Das *Krameramt* war angeblich erheblich jünger als das Wullneramt. Bei den eben erwähnten Streitigkeiten mit den Wullnern wird in den Prozeßschriften behauptet, daß es seine Amtsordnung erst vor wenigen Jahren, nach genauer Angabe 1582, erhalten habe; vorher sei es in Unna gemein gewesen. Dem widerspricht allerdings, daß die ersten Nachrichten im Krameramtbuch aus dem Jahre 1481 stammen, und die darin enthaltene Ordnung von 1537¹⁴. In dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1633 wurde dem Krameramt der ausschließliche Verkauf von Höckerwaren, des Eisenkrams (soweit nicht die Unnaer Schmiede ihre von ihnen selbst hergestellten Waren verkaufen durften), der Seidenkrämwaren, der Kräuterei und des Brantweins zugesprochen.

3. Die städtische Verwaltung.

§ 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung.

Verwaltung und Polizei in der Stadt, abgesehen von den dem Stadtherrn vorbehaltenen höheren und landespolizeilichen Angelegenheiten, unterstanden dem Rat, der sie durch Beauftragte aus seiner Mitte (in der Hauptsache die Bürgermeister und Kamerarien, denen wohl überhaupt die eigentliche Exekutive oblag) und durch die städtischen Unterbeamten wahrnahm. Der Rat wachte eifersüchtig darüber, daß seitens der landesherrlichen Beamten, des Amtmanns und des Richters, keine Übergriffe in seine Zuständigkeiten geschahen, und ganz ohne Reibungen ist es dabei nie abgegangen. Eine genaue Umschreibung dieser Zuständigkeiten ist für die ältere Zeit aus Mangel an eingehenderen Nachrichten kaum möglich, doch erlauben die späteren Verhältnisse, wie sie sich in dem Reglement von 1687, dem Bericht der Justizkommission von 1714 und dem Justizvisitationsbericht von 1786 vor allem widerspiegeln, Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Leider ist die Polizeiordnung der Stadt nicht erhalten, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gedruckt und auf eine Tafel geheftet, im Rathause aushing und alljährlich auf St. Matthias (d. h. am 24. Februar, dem Tage nach der Ratswahl) öffentlich vorgelesen wurde¹. Im einzelnen sei erwähnt: das Geleitsrecht in der Stadt sowie das Recht der Ausweisung, das der Stadt noch im 15. Jahrhundert vom Stadtherrn bestritten wurde, behauptete sie schließlich doch, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Landesverweisung vorbehalten

¹⁴ Urf. nr. 77. — Ein Henricus Kopman wird schon 1290 erwähnt. Über das Krameramtbuch vgl. die näheren Angaben bei v. Gebhardt S. 87 f.; darnach bestand jedenfalls 1481 bereits die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea als Vereinigung der Kaufleute. In dem Inventar über das Vermögen des aufgehobenen Krameramts wird neben dem Amtsbuch verschiedenes Zinngeschirr und ein altes schwarzes Leichentuch aufgeführt.

¹ Angabe der Prozeßschrift vom 17. I. 1607, Urf. nr. 92^b, in dem nicht abgedruckten § 5.